

Brauchtumsfeuer sind mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen!
Bei Nichteinhaltung dieser Frist besteht die Möglichkeit des Verbotes.

Absender:

Telefon:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Große Brüderstraße 1
30615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Eingang:

Anzeige

Brauchtumsfeuer

Hiermit zeige ich, _____, im Namen von _____
(Vor- und Zuname) (Gemeinde, Verein, FFw, etc)
ein Brauchtumsfeuer am _____ um _____ in _____
(Datum) (Uhrzeit) (Ort)
_____ an.
(genaue Anschrift/Beschreibung)

Es werden ausschließlich:
(Zutreffendes ankreuzen)

- unbehandeltes Holz
- Strauchschnitt (pflanzliche Abfälle)
- handelsübliche Brennstoffe
(genaue Bezeichnung _____)

verbrannt.

Es handelt sich hierbei um _____ m³.

Ich stimme einer Weitergabe der Daten an die regionale Presse zu.

(Datum, Unterschrift)

Hinweisblatt zur Durchführung von Brauchtumsfeuern

Brauchtumsfeuer:

- Die Anzeigepflicht beträgt drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- Das Anzeigeformular ist vollständig auszufüllen, wichtig dabei sind die
 - Ansprechpartner bzw. Verantwortlichen mit Telefonnummer
 - der genaue Verbrennungsort. (Straßenbezeichnung oder markante Gebäudebezeichnungen (z.B. FFw-Gerätehaus etc.))
- Die Abbrandstelle vor dem Verlassen ist vollständig abzulöschen. Vielfach wurde festgestellt, dass die Aschereste noch Tage später qualmen. Dies ist auf jeden Fall zu unterbinden.
- Die Verbrennungsrückstände sind anschließend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Die Abstandsregelungen, sowie die Ver- und Gebote sind zwingend einzuhalten. Insbesondere die Abstände zu Einzelbäumen und/oder Baumgruppen werden häufig missachtet. Diese können bei Nichteinhaltung der Abstände und der immer größer werdenden Mengen an Brennmaterial Schaden davontragen.

Veranstalter von Brauchtumsfeuer sind die Gemeinden oder ortsansässige Vereine. Diese sind fester Bestandteil unseres Brauchtums. Allerdings muss aus Erfahrung darauf hingewiesen werden, dass immer mehr Brauchtumsfeuer zum Anlass genommen werden, auf diesem Wege kostengünstig, allerdings auch umweltschädlich, kommunalen Baum- und Strauchschnitt zu entsorgen. Die Mengen der Abfälle, die im Zuge dieser Veranstaltungen verbrannt werden, steigen jährlich. Nicht selten finden die Mitarbeiter bei Kontrollen Haufwerke von 300 – 500 m³ vor.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die auf kommunalen Flächen anfallenden pflanzlichen Abfälle ausschließlich dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen und dem Gesetz nach in erster Linie zu verwertet sind. Für Gespräche zu dieser Problematik stehen die Mitarbeiter der Abfallbehörde gern zur Verfügung.